

# RS Vwgh 2020/9/10 Ra 2019/17/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.2020

## Index

34 Monopole

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

GSpG 1989 §50 Abs4

GSpG 1989 §52 Abs1 Z5

VStG §5 Abs1

## Rechtssatz

Im vorliegenden Strafverfahren kommt es auf den Umstand, ob von den Kontrollorganen tatsächlich Probespiele gespielt werden konnten oder nicht, nicht an. Es handelt sich bei der Übertretung des § 50 Abs. 4 GSpG nämlich um ein Ungehorsamsdelikt, bei dem der Eintritt eines Schadens oder eine Gefahr nicht erforderlich ist (vgl. VwGH 24.6.2015, Ra 2015/09/0047). Ausschlaggebend ist im Revisionsfall ausschließlich die Frage, ob die Beschuldigte ihre Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach § 50 Abs. 4 GSpG verletzt hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019170037.L01

## Im RIS seit

10.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

10.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)